

Gemeinsame Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer und der Bundessteuerberaterkammer

zum Entwurf der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister der aktualisierten „Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen“ für das Bezugsjahr 2020

Berlin, den 14. Oktober 2020

Ansprechpartner: Antje Kosterka LL.M.
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-322
Telefax +49 30 726161-287
E-Mail Berufsrecht@wpk.de
www.wpk.de

Ansprechpartnerin: Ines Beyer-Petz
Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Behrenstraße 42, 10117 Berlin
Telefon: +49 30 240087-16
Telefax: +49 30 240087-71
E-Mail: Berufsrecht@bstbk.de
www.bstbk.de

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben. Die Wirtschaftsprüferkammer ist im Transparenzregister der Europäischen Kommission unter der Nummer 025461722574-14 eingetragen.

Die Bundessteuerberaterkammer vertritt als gesetzliche Spitzenorganisation die Gesamtheit der bundesweit fast 99.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften. Neben der Vertretung des Berufsstands auf nationaler und internationaler Ebene wirkt die Bundessteuerberaterkammer an der Beratung der Steuergesetze sowie an der Gestaltung des Berufsrechts mit. Sie fördert außerdem die berufliche Fortbildung der Steuerberater und die Ausbildung des Nachwuchses. Die Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer sind unter <https://www.bstbk.de/de/bstbk/aufgaben> dargestellt.

— — —

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zum Entwurf der aktualisierten „Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen“ zu nehmen. Diese nehmen wir sehr gern wahr.

Wir begrüßen die Absicht, die Prüfleitlinien zu überarbeiten. Mit Bedauern sehen wir allerdings, dass die Kernaspekte, die wir in unserer gemeinsamen Stellungnahme vom 3. September 2019 angesprochen haben, abermals unberücksichtigt bleiben sollen. Wir möchten daher zunächst erneut die aus Sicht des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer (WP/vBP) und Steuerberater (StB) maßgebenden berufsrechtlichen Problemstellungen und Unsicherheiten darstellen (**unter A.**). Im Anschluss möchten wir die Gelegenheit nutzen, zu der vorgelegten Fassung der Prüfleitlinien Stellung zu nehmen und die weiteren Punkte anzusprechen, die in der Prüfungspraxis zu Problemen führen können (**unter B.**).

A. Unsere Stellungnahme vom 3. September 2019

1. Gegenstand der Prüfung

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) sieht vor, dass Vollständigkeitserklärungen von einem registrierten Prüfer zu prüfen und vom Hersteller nebst zugehörigen Prüfungsberichten zu hinterlegen sind (§ 11 Abs. 1, 3 VerpackG). Da das Gesetz keine weitergehenden Ausführungen zur Prüfung trifft, können Grundlage für den Inhalt der Prüfung allein das VerpackG und seine Anlagen sein.

Die in § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 28 VerpackG definierten und inhaltlich nicht näher bestimmten Prüfleitlinien können sich nach unserem Verständnis daher nur auf die Art der Prüfungsdurchführung beschränken. Inhaltlich dürfen die Prüfleitlinien unseres Erachtens daher nur die Kriterien für eine gewissenhafte, unabhängige und eigenverantwortliche Prüfung festlegen. Nur bei fehlender Beachtung dieser Kriterien kann eine Entfernung aus dem Prüferregister (§ 27 Abs. 4 VerpackG) zu rechtfertigen sein.

Dieses Verhältnis von Prüfungsgrundlage und fachlichen Regeln zur Prüfungsdurchführung ist allgemein üblich und bestand bereits zur Zeit der VerpackV, dort im Zusammenspiel zwischen den Vorgaben des § 10 VerpackV und bspw. dem bisher anzuwendenden IDW PH 9.950.03 betreffend die Prüfungsdurchführung.

Vor diesem Hintergrund sehen wir die den Prüfleitlinien an verschiedenen Stellen zu entnehmende Tendenz, dem Prüfer inhaltliche Vorgaben zur Prüfung zu machen, die über die bloße Wiedergabe des VerpackG hinausgehen, überaus kritisch.

a) Insbesondere halten wir nach wie vor die nach Abschnitt A. 2.2 der Prüfleitlinien erforderliche maßgebliche Heranziehung der Verwaltungsvorschriften der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (im Folgenden kurz: „ZSVR“) für rechtlich schwer vertretbar. Verwaltungsvorschriften richten sich an die Verwaltung und führen zu einer einheitlichen Verwaltungspraxis durch deren Selbstbindung. Zwar mag aus Gründen der Transparenz und als Orientierungshilfe für Prüfer geboten sein, diese öffentlich zugänglich zu machen, allerdings richten sich Verwaltungsvorschriften grundsätzlich nicht an Dritte und damit auch nicht an die Prüfer.

Zur Herstellung eines Drittbezugs bedarf es nach unserem Verständnis einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage für die Erlassbehörde. Gerade in Bezug auf den „Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“ können wir eine solche dem § 26 Abs. 1 Satz 2 VerpackG nicht entnehmen. Im Gegenteil: Die Nummern 23 bis 26 sehen eine Entscheidung über die Zuordnung bestimmter Verpackungsarten lediglich „auf Antrag“ vor. Hält ein Hersteller den hierauf ergangenen feststellenden Verwaltungsakt für rechtswidrig, ist es ihm ohne Weiteres möglich, gegen die jeweiligen Einzelentscheidungen auf dem Verwaltungsrechtsweg vorzugehen.

Wird eine solche Verwaltungsvorschrift jedoch dem Prüfer als „maßgeblich heranzuziehende“ Quelle für die Einordnung der Systembeteiligungspflicht vorgeschrieben und hat er in seiner Bestätigung nach Anlage 2 der Prüfleitlinien zu erklären, dass die Angaben aus der Vollständigkeitserklärung im Einklang mit den Vorgaben des VerpackG und den „Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen“ stehen, wird ihm insoweit eine eigenverantwortliche Entscheidung,

zu der er nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) bzw. § 57 Abs. 1 Steuerberatungsgesetz (StBerG) verpflichtet ist, maßgeblich erschwert. Hierbei hilft auch wenig, dass er bzw. sein Mandant im Falle einer abweichenden eigenen Einschätzung mit der ZSVR in Kontakt treten und diese diskutieren kann. Bestätigt der Prüfer aufgrund einer vom Katalog abweichenden Einschätzung zur Systembeteiligungspflicht zwar die Konformität der Erklärung mit dem VerpackG, nicht aber auch mit den Prüfleitlinien, handelt er den Prüfleitlinien zuwider. Tritt das Problem wiederholt auf, kann dies je nach Würdigung des Verstoßes durch die ZSVR zu seiner bis zu dreijährigen Entfernung aus dem Prüferregister führen.

- b) Darüber hinaus werden in Abschnitt A. 3.3 des Entwurfs weiterhin zahlreiche Einzelbewertungen zu der Frage gefordert, ob der Hersteller eine ordnungsgemäße Dokumentation vorgelegt hat. Wenngleich diese Einzelbestätigungen im Interesse der ZSVR sein mögen, verlangt § 11 VerpackG lediglich ein einheitliches Prüfungsurteil („Bestätigung“).

Wir regen nochmals an, eingehend zu prüfen, ob und inwieweit die über die inhaltlichen Vorgaben des VerpackG hinausgehenden Regelungen in den Prüfleitlinien tatsächlich durch die Kompetenzen der ZSVR gedeckt sind.

2. Prüfungsauftrag

a) Prüfung durch Prüfungsgesellschaften

Die Vollständigkeitserklärung ist durch einen registrierten Sachverständigen oder durch einen gemäß § 27 Abs. 2 VerpackG registrierten WP/vBP oder StB zu prüfen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 VerpackG). Nach Abschnitt A. 1.4 der Prüfleitlinien ist Prüfer dabei jeweils der individuelle Prüfer, der im Prüferregister aufgeführt ist, nicht die jeweilige Prüfungsgesellschaft. Gleichwohl soll es möglich sein, dass die Prüfungsgesellschaft Vertragspartner des Prüfungsauftrags ist. In der Verwaltungspraxis der ZSVR werden derzeit jedoch ausschließlich natürliche Personen ins Prüferregister aufgenommen. Dies führt zu Unsicherheiten im Berufsstand insbesondere mit Blick auf die Fragen, ob Berufsangehörige aus ihren Gesellschaften heraus tätig werden können und ob sie eine gesonderte Berufshaftpflichtversicherung benötigen.

Vor diesem Hintergrund dürfen wir unsere Anregung wiederholen, auch Prüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften ins Verpackungsregister aufzunehmen.

Dies könnte z. B. dergestalt gelöst werden, dass die Gesellschaft – vermittelt durch die für diese tätigen und im Verpackungsregister registrierten natürlichen Personen (Prüfer) – in das Prüferregister eingetragen wird. Beispielsweise könnte Gesellschaft A eingetragen sein mit dem Hinweis, dass die dort tätigen Personen B, C und D als Prüfer registriert sind und damit für die Gesellschaft A entsprechende Prüfungen durchführen dürfen.

Ein ähnliches, etwas strengeres System kennt auch das Berufsrecht der WP/vBP: WP/vBP bzw. WPG/BPG, die Abschlussprüfungen nach § 316 ff. HGB durchführen, müssen sich einer präventiven Aufsicht, der sog. Qualitätskontrolle, unterziehen. Prüfer für Qualitätskontrolle sind natürliche berufsangehörige Personen, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert sind. Registriert werden auf Antrag jedoch auch Gesellschaften, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter oder ein Mitglied des zur Vertretung berufenen Organs als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert ist (§ 57a Abs. 3 Satz 4 WPO). Auf diesem Weg können ohne Weiteres die juristischen Personen beauftragt werden, während sichergestellt ist, dass der für die Durchführung der Qualitätskontrolle verantwortliche Prüfer seinerseits als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert ist (vgl. § 57a Abs. 3 Satz 5 WPO).

Ob es für die Zwecke des VerpackG geboten wäre, auf einen gesetzlichen Vertreter oder ein Mitglied des zur Vertretung berufenen Organs abzustellen oder auch ein „einfacher“ Angestellter genügt, der seinerseits nach § 27 Abs. 2 VerpackG registriert ist, kann in einem zweiten Schritt erörtert werden.

b) Einsatz von Mitarbeitern und Dienstleistern

Der Entwurf der aktualisierten Prüfleitlinien verweist in Abschnitt A. 1.4 weiterhin darauf, dass die Durchführung von Prüfungshandlungen durch Dritte/Subunternehmen unzulässig sei. Auch dürfe nicht auf Gutachten Dritter – auch dritter Prüfer – bei Prüfung der Vollständigkeitsklärung Bezug genommen werden. An anderer Stelle verweisen die Prüfleitlinien darauf, dass für die Nutzung der Ergebnisse der Verwiegung von Verpackungen durch einen externen oder internen Sachverständigen der IDW PS 322 Anwendung finden solle (Abschnitt A. 2.4), der die Verwertung von Arbeitsergebnissen eines vom Abschlussprüfer beauftragten oder in seiner Gesellschaft tätigen Sachverständigen regelt.

Wir gehen vor diesem Hintergrund weiterhin davon aus, dass Abschnitt A. 1.4 nicht unterbinden soll, dass der Prüfer auch Dritte, vor allem seine eigenen Mitarbeiter, in die Prüfungsdurchführung einbezieht, sondern er lediglich darauf abzielt, dass der Prüfer seine Verantwortlichkeit nicht auf Dritte abwälzt.

Wir regen noch einmal an, dies in Abschnitt A. 1.4 klarzustellen.

Ergänzend wiederholen wir unseren redaktionellen Hinweis, dass die in Abschnitt A. 2.4 in Bezug genommene Definition nach IDW PS 322 vom 15. September 2017 (Ziffer 4. a) zu finden ist und auf die Arbeit „einer Person, eines Unternehmens oder einer anderen **Person Organisation**“ verweist. Wir bitten, dies anzupassen.

3. Signatur der Herstellererklärung

Abschnitt C. 3.1.1 sieht vor, dass die Herstellererklärung vom Prüfer mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wird.

Wir dürfen darauf aufmerksam machen, dass eine solche Signatur gesetzlich nicht vorgesehen ist und im Übrigen den unzutreffenden Eindruck erweckt, der Prüfer sei der Urheber der Erklärung. Prüft der Prüfer diese selbst signierte Erklärung, entsteht für Dritte schnell der fälschliche Eindruck einer Selbstprüfung. Da diese nach dem Berufsrecht der WP/vBP unzulässig ist (§ 33 Abs. 1 Berufssatzung für WP/vBP), werden WP/vBP in eine Rechtfertigungsposition gedrängt.

Da es der ZSVR nach unserem Verständnis allein darum geht sicherzustellen, dass genau die signierte Version der Herstellererklärung auch diejenige ist, der die Prüfung nach § 11 Abs. 2 VerpackG zugrunde lag, sollte die Herstellererklärung um einen klarstellenden Hinweis ergänzt werden. Beispielhaft könnten dem letzten Absatz der Erklärung folgende Sätze angehängt werden:

„Die Signatur des Prüfers bestätigt allein, dass er diese Herstellererklärung seiner Prüfung zugrunde gelegt hat. Er hat nicht an der Erstellung der Erklärung mitgewirkt.“

B. Aktuelle Überarbeitung der „Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen“ ab dem Bezugsjahr 2020

Wie unter A. ausgeführt, möchten wir daran erinnern, dass die Prüfleitlinien sich sowohl hinsichtlich des Inhalts als auch hinsichtlich der verwendeten Begrifflichkeiten an den Vorgaben des VerpackG orientieren müssen. Über das VerpackG hinausgehende Verpflichtungen können nicht in Prüfleitlinien, sondern allein vom Gesetzgeber geregelt werden.

1. Dokumentationspflicht als Teil des Prüfungsauftrags

In Abschnitt A. 4.2.7 finden sich Regelungen zum Umfang des Prüfauftrags. Der Prüfauftrag soll auch die Verpflichtung zur Dokumentation im Sinne dieser Prüfleitlinie enthalten. Leider vermögen wir bereits eine derartige Verpflichtung zur Dokumentation nicht aus § 11 VerpackG abzulesen. § 11 Abs. 3 VerpackG sieht vor, dass die Vollständigkeitserklärung zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten elektronisch bei der ZSVR zu hinterlegen ist. Dokumentationen werden im Gesetz nicht genannt. Von daher können nach unserem Rechtsverständnis Prüfleitlinien keine Vorgaben zum Inhalt (vgl. oben unter A. 1.) enthalten und diese können daher auch nicht von der ZSVR eingesehen werden. Dass Prüfer schon aus ihrem Selbstverständnis und aus den ihnen obliegenden Berufspflichten nach ihren Berufsgesetzen heraus ihre Arbeitsweise dokumentieren,

führt aber nicht dazu, diese gegenüber der ZSVR offenlegen zu müssen. Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 5 VerpackG kann die ZSVR bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der hinterlegten Vollständigkeitserklärung vom Hersteller die Hinterlegung weiterer für die Prüfung im Einzelfall erforderlicher Unterlagen verlangen.

Wir bitten daher um Streichung der Regelung zur Dokumentation in Abschnitt A. 4.2.7.

2. Wegfall der Einholung der Herstellererklärung durch den Prüfer

Vorab erlauben wir uns den Hinweis, dass die in Abschnitt A. 4.2.8 verwandte Begrifflichkeit „Herstellererklärung“ weder in § 11 VerpackG noch an anderer Stelle im VerpackG definiert wird. Auch inhaltlich kennt das VerpackG die in den Prüfleitlinien verwandte Begrifflichkeit „Herstellererklärung“ nicht.

Bisher hat der Prüfer eine solche Erklärung-vom Hersteller eingeholt und als Anlage seinem Prüfbericht (Abschnitt C. 2.2.14) beigelegt. Diese diene dem Prüfer aus seiner Sicht in erster Linie als Absicherung dahingehend, dass ihm alle für die Prüfung der Vollständigkeitserklärung (§ 11 VerpackG) erforderlichen Informationen und Dokumente vollständig, richtig und in der endgültigen Fassung vorgelegt wurden. Gerade Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern ist diese Erklärung der gesetzlichen Vertreter ihrer Auftraggeber vertraut, da sie etwa in ihrer Funktion als gesetzliche Abschlussprüfer stets sogenannte Vollständigkeitserklärungen von ihren Prüfungsmandanten unterzeichnen lassen müssen (vgl. IDW PS 220, Tz. 19; IDW PS 303 n.F., Tz. 23 ff.; so auch bei der Prüfung nach § 89 WpHG, vgl. IDW EPS 521 n.F., Tz. 34). Gleiches gilt auch bei der Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S7, Tz. 52). Nach IDW PS 303 n.F., Tz. 24, ist die Vollständigkeitserklärung „eine umfassende Versicherung der gesetzlichen Vertreter des geprüften Unternehmens über die Vollständigkeit der erteilten Aufklärungen und Nachweise. Sie ist an den Abschlussprüfer zu adressieren, zu datieren und zu unterzeichnen.“

Wir regen daher an, die bisherige Regelung beizubehalten, da sich der Prüfer ohnehin weiterhin die Richtigkeit aller ihm vorgelegten Informationen und Dokumente unmittelbar vom Mandanten/Hersteller bestätigen lassen wird.

Sollte es ein tatsächliches Bedürfnis für die Abgabe der Erklärung gemäß Ziffer 4.2.8. i. V. m. Anlage 2 des Entwurfs der Prüfleitlinien gegenüber der ZSVR (und nicht mehr gegenüber dem Prüfer) geben, müsste eine solche Verpflichtung des Herstellers im VerpackG geregelt werden.

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass der Punkt „Herstellereklärung“ schon inhaltlich nicht mehr in den Prüfungsauftrag passt, da das Dokument nicht mehr – wie bisher – vom Prüfer eingeholt wird, sondern vom Hersteller unmittelbar in das Register LUCID hochgeladen werden soll.

3. Ausnahmeregelung für Pflicht zu Vor-Ort-Prüfungen

Unter anderem wird in Abschnitt A. 5.5 die Pflicht der Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen angesprochen. Im Prüfungsbericht ist das Datum der Vor-Ort-Prüfung und deren Teilnehmer zu dokumentieren (Abschnitt C. 2.2.9).

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in der Corona-Pandemie ist es zahlreichen Prüfern hingegen nicht möglich, eine Vor-Ort-Prüfung etwa aufgrund der besonderen Risikoverhältnisse in einer Region durchzuführen. Gleichmaßen möchten viele Hersteller derzeit zur Sicherheit auf persönliche Kontakte verzichten. Ist die Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen nicht zumutbar oder sogar rechtlich unmöglich und können die gesetzlich erforderlichen Nachweise aus diesem Grunde nicht erbracht werden, stehen die Prüfer vor einem Dilemma. Zwar können sich die Prüfer in der Regel alle erforderlichen Informationen und Dokumente auch auf anderem Wege beschaffen und damit Vor-Ort-Prüfungen kompensieren. Es stellt sich aber die Frage, wie mit solchen alternativen Prüfungshandlungen umzugehen ist, die in den Prüfleitlinien nicht angesprochen werden. Der Prüfer müsste nach derzeitigem Stand im Prüfbericht über den abweichenden Prüfungsansatz berichten und ihn begründen. In der Prüfbescheinigung (Anlage 2 der Prüfleitlinien) muss der Prüfer aber dennoch uneingeschränkt bestätigen, dass die Grundsätze der „Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen“ eingehalten wurden.

In besonderen Situationen wie zu Zeiten der Corona-Pandemie sollten daher Ausnahmen von den Vor-Ort-Prüfungen ermöglicht werden. So lässt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einen Verzicht auf Vor-Ort-Prüfungen ausdrücklich zu. Wenngleich die zu prüfenden Unternehmen grundsätzlich dafür zu sorgen haben, dass den Prüfern die erforderlichen Unterlagen per elektronischem Zugang zur Verfügung gestellt werden, so betont sie auch die Nachholbarkeit von etwa erforderlich bleibenden Prüfungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt.

Wir bitten daher um Ergänzung einer Ausnahmemöglichkeit von der grundsätzlichen Pflicht zu Vor-Ort-Prüfungen unmittelbar in den Prüfleitlinien.

4. Vornahme eines Mengenabgleichs nach Prüffeld B. 9

Die Prüfleitlinien sehen in dem o. g. Prüffeld die folgende Ergänzung vor: „Vornahme eines Abgleichs zwischen den Meldemengen der Vollständigkeitserklärung gemäß § 11 Abs. 2 und der typischerweise nach Ende eines Kalenderjahres aufgrund der vertraglichen Vereinbarung zwischen Hersteller und System abgegebenen Jahresabschlussmeldung über die tatsächlich im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen gemäß § 10 Abs. 1 sowie mit der gegenüber dem System erfolgten Jahresabschlussmeldung und der diesbezüglich von dem System erstellten Bestätigung (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3)“.

Ein solcher Mengenabgleich wird von § 11 VerpackG hingegen nicht gefordert. Vielmehr fällt dies in den gesetzlichen Aufgabenbereich der ZSVR gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 VerpackG. Eine Befugnis zur Erweiterung der im Rahmen des § 11 VerpackG zu prüfenden Angaben durch die ZSVR hat der Gesetzgeber weder in § 11 VerpackG noch in § 26 Abs.1 Satz 2 Nr. 28 VerpackG vorgesehen.

Wir bitten daher um Streichung der vorgesehenen Ergänzung in Prüffeld B.9.

Im Übrigen geben wir zu bedenken, dass die Prüfer keinen elektronischen Zugriff auf die Datenmeldungen der Hersteller gemäß § 10 VerpackG haben und daher nicht wissen, welche Angaben der Hersteller bei der ZSVR hinterlegt hat und ob die Daten aufgrund etwaiger Nachtragsmeldungen im Nachhinein geändert wurden. Die Prüfer könnten sich bestenfalls von den Herstellern bestätigen lassen, dass die Daten identisch sind.

5. Prüfung der Nachweise für alle Exporte des Herstellers

Als notwendige Prüfungshandlung im Rahmen des Prüffeldes B.9 soll künftig unter anderem eine „Vollprüfung“ aller Exporte (§ 12 Nr. 3 VerpackG) vorgesehen werden. Dieses würde aus unserer Sicht regelmäßig den zeitlich vertretbaren Umfang einer Prüfung übersteigen und steht im Übrigen auch im Widerspruch zu den Ausführungen in Abschnitt C. 2.2.13. Demnach ist im Prüfungsbericht nicht über die Gesamtprüfung aller Exportbescheinigungen zu berichten, sondern vielmehr nur über Exporte, die zu Abzugsmengen führten („Bestätigung der Prüfung der Nachweise für Abzugsmengen nach § 7 Abs. 3 einschließlich der Verwertungsnachweise und der Nachweise für Abzugsmengen nach § 12 Nummer 3 inklusive Bestätigung des erfolgten Abgleichs mit dem Warenwirtschaftssystem je Einzelfall“).

Wir regen daher an, die Vollprüfung von Exporten auf die im Prüfungsbericht gemäß Ziffer 2.2.13 des Abschnitts C. zu bestätigende Prüfung der Abzugsmengen für Exporte (§ 12 Abs. 3 VerpackG) zu beschränken.

6. Hinterlegung der Mengenbestätigungen nach § 7 Abs. 1 Satz 3 VerpackG

Die Mengenbestätigungen der Systeme nach § 7 Abs. 1 Satz 3 VerpackG sollen künftig elektronisch unmittelbar in LUCID hinterlegt werden (Abschnitt C. 3.1.4) und keine Anlage des Prüfberichts mehr sein (Streichung von Punkt 2.2.15 in Abschnitt C.).

Da sich diese Pflicht folglich ausschließlich an den Hersteller und nicht den Prüfer richten kann, bitten wir, dies in Ziffer 3.1.4 des Abschnitts C. kenntlich zu machen, zumal sich die Prüfleitlinien an die Prüfer und nicht die Hersteller richten. Es obliegt allein den Herstellern, die korrekten Mengenbestätigungen im Register LUCID zu hinterlegen. Die Prüfer haben zwar die Möglichkeit, diese Bestätigungen in LUCID einzusehen und auf Übereinstimmung mit den Angaben in der Vollständigkeitserklärung zu überprüfen. Dies ist jedoch nicht Teil der Prüfung gemäß §11 VerpackG.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

An:

Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister

Zur Kenntnisnahme:

Bundeskartellamt – 4. Beschlussabteilung

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – Referat Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen, Wertstoffrückgewinnung (WR II 5)

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – Referat Freie Berufe (VII B 3)

Bundesministerium der Finanzen – Referat Abgabenordnung; RPA; BRH; LRH; Steuerberatungsrecht (IV A 4)

Umweltbundesamt

Umweltministerien der Länder

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der Freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.